

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mittagsverpflegung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, zusätzliche Leistungen erhalten. Neben ihrem monatlichen Regelbedarf können sie sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragen. Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Schulen oder Kindertageseinrichtungen.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen.
- Für Schülerinnen und Schüler muss die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten werden.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrleistungen ausgeglichen.

Erbracht wird ein **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von 1,-- Euro pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Was müssen Sie beachten?

Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung muss für jedes Kind **gesondert bei dem für Sie zuständigen Regionalen Jobcenter beantragen werden**. Er wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Mit der Antragstellung ist die **Anmeldung** zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Gastronomen und den Zeitraum enthalten.

Sie erhalten einen **Gutschein** der dazu berechtigt, mit einem Eigenanteil von 1,-- Euro pro Mittagessen am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule bzw. Kindertagesstätte teilzunehmen. Den Gutschein gibt Ihr Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab. Das Jobcenter Landkreis Böblingen rechnet direkt mit dem Anbieter ab.

Bitte beachten Sie: Der **Eigenanteil** ist eigenverantwortlich von Ihnen zu leisten.

Ihr

Jobcenter Landkreis Böblingen